

§ 2 JubV

Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV)

Bundesrecht

Titel: Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: JubV

Gliederungs-Nr.: 2030-2-8

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 2 JubV – Jubiläumswendung ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 24. Dezember 2014 durch § 7 Satz 2 Nummer 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267)

(1) Die Jubiläumswendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren	307 Euro,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	410 Euro,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren	512 Euro.

(2) ¹Die Jubiläumswendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden. ²Eine nachträglich gewährte Jubiläumswendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt. ³Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumswendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.